

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1982	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade <i>Andert GVBl. II 70-109</i>	1
23. 12. 81	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1982 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1982) <i>GVBl. II 70-112</i>	2
9. 12. 81	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 253, Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle <i>GVBl. II 60-18</i>	9
21. 12. 81	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenverorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>GVBl. II 320-84</i>	11

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade*)

Vom 17. Dezember 1981

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade vom 30. Juni 1981 (GVBl. I S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält nachstehende Fassung:

„3. **Diplom-Informatiker**
(Dipl.-Inform.)
den Studiengängen

Informatik,
Wirtschaftsinformatik;“.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Vermessung“ durch das Wort „Vermessungswesen“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 9 erhält nachstehende Fassung:

„9. **Diplom-Wirtschaftsingenieur**
(Dipl.-Wirtschaftsing.)
dem Studiengang und dem Aufbaustudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Andert GVBl. II 70-109

**Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Sommersemester 1982 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1982)***

Vom 23. Dezember 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

**Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester**

(1) In den nachfolgend aufgeführten
Studiengängen werden zur Aufnahme in
das erste Fachsemester an den Hochschu-
len des Landes Hessen im Sommerse-
mester 1982 folgende Zulassungszahlen
festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Fachhochschule Darmstadt	
Elektrotechnik	40
Kunststofftechnik	69
Maschinenbau	40
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	124
Chemie	34
Lebensmittelchemie	13
Medizin	230
Pädagogik	155
Pharmazie	62
Psychologie	46
Rechtswissenschaft	249
Volkswirtschaft	87
Wirtschaftspädagogik	53
Zahnmedizin	61
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Leibeserziehung	61
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	37

*) GVBl. II 70-112

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
3. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	33
Bauingenieurwesen	89
Elektrotechnik	35
Feinwerktechnik	50
Sozialarbeit	120
Verfahrenstechnik	28
Wirtschaft	65
4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	3
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	18
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Schauspiel	13
5. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft	35
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaft	60
Erziehungswissenschaft	40
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Medizin	185
Zahnmedizin	30
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	35
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	44
Elektrotechnik, Studienort Gießen	48
Energie- und Wärmetechnik	35
Maschinenbau, Studienort Friedberg	34
Maschinenbau, Studienort Gießen	34
Technisches Gesundheitswesen	75
Wirtschaft	34
8. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	88
Biologie	21
Medizin	198
Pharmazie	80
Rechtswissenschaft	144
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	16

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
9. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	50
Elektrotechnik	50
Innenarchitektur	24
Kommunikationsdesign	30
Maschinenbau	40
Physikalische Technik	45
Wirtschaft	20

(2) Soweit Studiengänge in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, nach Anlage 1, 1a und 1b der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1981 (GVBl. I S. 390), jedoch in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ein-

bezogen sind, sind diese Studiengänge zulassungsbeschränkt; eine Aufnahme von Studienanfängern findet zum Sommersemester 1982 nicht statt.

Für folgende Studiengänge findet ebenfalls zum Sommersemester 1982 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule Darmstadt

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)

Bauingenieurwesen
 Elektrotechnik
 Geographie
 Geologie
 Informatik
 Literaturwissenschaft
 Maschinenbau
 Meteorologie
 Mineralogie
 Papieringenieurwesen
 Philosophie
 Soziologie
 Wirtschaftsinformatik
 Wirtschaftsingenieurwesen
 technische Fachrichtung Elektrotechnik
 Wirtschaftsingenieurwesen
 technische Fachrichtung Maschinenbau

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Chemie
 Geographie
 Geschichte
 Mathematik
 Physik
 Sozialkunde
 Sport

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung

In den Studienfächern für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung werden zum Sommersemester 1982 keine Studienanfänger aufgenommen. Ein Aufbaustudium ist jedoch möglich.

**2. Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister
oder Promotion (als erstem Abschluß)
 - Geologie
 - Geophysik
 - Informatik
 - Kunstgeschichte
 - Meteorologie
 - Mineralogie
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
 - Biologie
 - Kunst
 - Polytechnik
 - Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)
 - Biologie
 - Kunst
 - Sport

3. Justus Liebig-Universität Gießen

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
 - Anglistik
 - Geologie
 - Romanistik
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien
 - Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
 - Biologie
 - Sport
- d) Aufbaustudiengang Weinbau und Oenologie

4. Fachhochschule Gießen-Friedberg

Wirtschaftsingenieurwesen

**5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)

6. Gesamthochschule Kassel

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
 - Agrarwissenschaften
 - Anglistik
 - Bauingenieurwesen
 - Elektrotechnik
 - Erweiterungsstudiengang „Unterricht für Kinder
ausländischer Arbeitnehmer“ (Modellversuch)
 - Maschinenbau
 - Mathematik
 - Physik
 - Romanistik
 - Wirtschaftswissenschaften

- b) Studiengänge mit dem Abschluß
Künstlerische Abschlußprüfung
- Bildhauer
 - Graphic Design
 - Industrial Design
 - Keramik
 - Kunst
 - Plastik
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt in der Mittelstufe und Oberstufe
- Chemie
 - Deutsch
 - Englisch
 - Französisch
 - Gesellschaftslehre
 - Kunst/Visuelle Kommunikation
 - Musik
 - Physik
 - Sport
 - Evangelische Theologie
 - Katholische Theologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt in der Mittelstufe
- In den Studienfächern für das Lehramt in der Mittelstufe
werden zum Sommersemester 1982 keine Studienanfänger
aufgenommen.
- e) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt in der Grundstufe
- In den Studienfächern für das Lehramt in der Grundstufe
werden zum Sommersemester 1982 keine Studienanfänger
aufgenommen.
- f) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen
gewerblich-technischer Fachrichtung
- Elektrotechnik
 - Metalltechnik
- g) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen
kaufmännischer Fachrichtung
- 7. Philipps-Universität Marburg**
- Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
- Geologie
 - Humanbiologie

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981/82 vom 23. Juni 1981 (GVBl. I

S. 217), geändert durch Verordnung vom 26. November 1981 (GVBl. I S. 425).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981/82 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzuge-rechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981/82 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Biologie	50
Informatik (ab 5. Fachsemester)	0
Medizin (2. Fachsemester)	226
(3. Fachsemester)	223
(4. Fachsemester)	220
(ab 5. Fachsemester)	214
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	59
(3. Fachsemester)	58
(4. Fachsemester)	57
(5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
2. Gesamthochschule Kassel	
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 4. Fachsemester)	0
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 4. Fachsemester)	0
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	182
(3. Fachsemester)	178
(4. Fachsemester)	175
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen) (ab 3. Fachsemester)	0
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
4. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1981/82 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 51 Abs. 6 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1982 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 13 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-

schulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studiengängen mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(3) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

- entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
- oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Bau der Bundesstraße 253, Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle*)

Vom 9. Dezember 1981

Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Schwalm-Eder-Kreises und der Gemeinde Wabern verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 253, Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle, wird ein Planungsgebiet in der Gemarkung Harle der Gemeinde Wabern festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 20 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die nähere Beschreibung der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 20 ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus Karten ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wabern während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) GVBl. II 60-18

Anlage zu § 1 Abs. 1

Beschreibung der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 20,
die alle in der Gemarkung Harle liegen

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung
1	Westliche Ecke des Flurstücks 19 in der Flur 10
2	Südöstliche Ecke des Flurstücks 19 in der Flur 10
3	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 19 in der Flur 10
4	Nördliche Ecke des Flurstücks 27 in der Flur 10
5	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 78/3 in der Flur 9
6	Nordwestliche Gebäudeecke auf dem Flurstück 51/4 in der Flur 9
7	Südöstliche Gebäudeecke auf dem Flurstück 99 in der Flur 1
8	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 62 in der Flur 1
9	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 47/1 in der Flur 1
10	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 82 in der Flur 2
11	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 129/79 in der Flur 2
12	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 43 in der Flur 2
13	Brücke über die Schwalm; südöstliche Ecke des Brückenwiderlagers auf Flurstück 42 in der Flur 1
14	Südwestliche Ecke des Flurstücks 39 in der Flur 1
15	Südliche Ecke der Scheune auf Flurstück 141/42 in der Flur 9
16	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 72 in der Flur 9
17	Schnittpunkt der Achsen der Wege Flurstücke 116/1 und 102 in der Flur 9
18	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 84 in der Flur 9
19	Südwestliche Ecke des Flurstücks 86/1 in der Flur 9
20	Westliche Ecke des Flurstücks 88 in der Flur 9

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Kultusministers*)**

Vom 21. Dezember 1981

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) in Verbindung mit § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), bestimmt der Kultusminister,
2. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Den Präsidenten

der Technischen Hochschule Darmstadt,
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main,
der Justus Liebig-Universität Gießen,
der Philipps-Universität Marburg,
der Gesamthochschule Kassel

werden für ihren Geschäftsbereich für die in Abs. 1 bezeichneten Versorgungsempfänger die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes den Zahlungsempfänger des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder zu bestimmen, daß das Sterbegeld aufgeteilt wird,
 - b) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - c) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - d) nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen;

2. für die in Nr. 1 und in Abs. 1 bezeichneten Versorgungsempfänger

- a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
- b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

(4) Dem Regierungspräsidenten in Kassel werden die in Abs. 3 bezeichneten

*) GVBl. II 320-84

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätes-
tens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 1,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

ten Befugnisse auch für den Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen übertragen. Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden die in Abs. 3 bezeichneten Befugnisse jeweils auch für die Dienststellen übertragen, die ihren Dienstsitz in ihren Regierungsbezirken haben; Satz 1 gilt entsprechend. Hat jedoch in diesen Fällen der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks, in dem seine Dienststelle ihren Dienstsitz hat, so stehen die in Abs. 3 bezeichneten Befugnisse dem Regierungspräsidenten zu, in dessen Bezirk der Wohnsitz liegt; Satz 1 gilt mit der weiteren Maßgabe entsprechend, daß diese Befugnisse dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für alle Versorgungsempfänger mit Wohnsitz außerhalb des Landes Hessen zustehen.

(5) Für die Beamten des Ministeriums werden die in Abs. 3 bezeichneten Befugnisse dem Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen.

(6) Den Präsidenten
der Technischen Hochschule Darmstadt,
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main,

der Justus Liebig-Universität Gießen,
der Philipps-Universität Marburg,
der Gesamthochschule Kassel

bleiben jeweils für ihren Geschäftsbereich, unbeschadet der Regelung des Abs. 4, die Festsetzung des Übergangsgeldes an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, nach § 47, § 67 Abs. 4 und § 89 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vorbehalten.

§ 2

(1) Für die Personen, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundge-

setzes fallenden Personen erfaßt werden, werden den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für den Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden.

(2) § 1 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 3

Der Kultusminister behält sich vor:

1. über die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Soll- und Kannvorschriften für die Beamten des höheren Dienstes der nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Regierungspräsidenten zu entscheiden,
2. über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 24), geändert durch Anordnung vom 22. Januar 1981 (GVBl. I S. 39)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 320-56